

Volkskammer
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 210 a

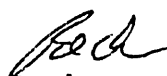
Beschlußempfehlung
des Ausschusses für Verfassung und Verwaltungsreform
vom 30. August 1990
zum Antrag von mehr als 20 Abgeordneten der Volkskammer
vom 29. August 1990
G e s e t z
zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen
zu Landtagen in der
Deutschen Demokratischen Republik
vom 22. Juli 1990
(Länderwahlgesetz - LWG)
Drucksache Nr. 210

Die Volkskammer wolle beschließen:

Dem Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen
zu Landtagen in der
Deutschen Demokratischen Republik
vom 22. Juli 1990
(Länderwahlgesetz - LWG)

wird in der Fassung der Drucksache Nr. 210 a zugestimmt.



Becker

Vorsitzender

§ 1

Neufassung des § 10, Absatz 1:

"Wählbar ist jeder Bürger, der die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik bzw. der Bundesrepublik Deutschland besitzt und am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat."

§ 2

Neuaufnahme eines § 10, Absatz 3:

"Wer sich um einen Sitz im Landtag bewirbt, hat Anspruch auf den zur Vorbereitung seiner Wahl erforderlichen unentgeltlichen Urlaub."

§ 3

Das Gesetz tritt mit seiner Beschlußfassung in Kraft.